

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 49 (1974)
Heft: 1

Artikel: Ombudsman und Beschwerderecht in der Armee
Autor: Jakob, Gerhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ombudsman und Beschwerderecht in der Armee

Fürsprecher Gerhard Jakob, Subdirektor, Genf/Bern

Dass die Armee nicht nur bei Jugendlichen an Glaubwürdigkeit ständig verliert, dürfte von niemandem bestritten werden. Dass daran gearbeitet wird, ein erschüttertes Leitbild des «Bürgers als Soldat» zu festigen, ist ebenso erfreulich wie die konkreten Vorschläge, in denen Fürsprecher Gerhard Jakob die rechtliche Stellung des Soldaten innerhalb der Armee verbessern möchte. Nachstehend geben wir eine gekürzte Zusammenfassung des Vortrages wieder, den Fürsprecher Gerhard Jakob, Genf/Bern, vor der Militärkommission der SP gehalten hat. Das Echo auf seine Vorschläge war bei allen politischen Parteien und auch beim EMD positiv und hat bereits zu zwei parlamentarischen Vorstössen geführt.

Es kann heute nicht übersehen werden, dass sich leider bei der Jugend ein gewisser Unwille gegen die Armee und das Gefühl, diese sei überflüssig geworden, ausbreitet. Dieses Unbehagen stammt sicher einmal davon her, dass die westliche Welt von einer gefährlichen Entspannungseuphorie erfasst worden ist, oder vom totalitären Machtblock im Osten kräftig gescheuert wird, um die Verteidigungsbereitschaft der freien Länder aufzuweichen. Die Führer des sowjetischen Imperiums werden noch durch Taten zu beweisen haben, ob ihnen wirklich an einer echten Entspannung gelegen ist oder ob es sich hier einmal mehr nur um blossen Taktik und um den Versuch handelt, die westliche Verteidigungsbereitschaft, die dem östlichen Potential in konventioneller Hinsicht schon in jeder Beziehung unterlegen ist, zu lähmen.

Andererseits dürfte aber ein berechtigtes Unbehagen vieler gegenüber der Armee auch davon kommen, dass unsere Milizarmee, die das Leitbild des «Bürgers als Soldat» verwirklichen sollte, dieser Verpflichtung in der geltenden Rechtsordnung nur ungenügend nachgekommen ist.

Wir werden in den folgenden Ausführungen dartun, dass unser Soldatenrecht, d. h. das militärische Beschwerderecht, den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates nicht mehr genügt.

Geltendes Beschwerderecht und Reformvorschläge

Das militärische Beschwerderecht ist im Militärstrafgesetz und im Dienstreglement geregelt.

Die Disziplinarbeschwerde (Art. 209 ff. des Militärstrafgesetzes und Ziff. 75 des Dienstreglements) richtet sich gegen ausgesprochene Disziplinarstrafen, die von einem Verweis bis 15 Tage scharfen Arrest reichen können. Diese Disziplinarstrafe nimmt insofern eine Zwitterstellung ein, als sie Strafe für Verstösse gegen die Disziplin oder Ersatz für eine strafrechtliche Verurteilung in leichten Fällen, wobei aber doch ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, sein kann. Für den Delinquenten hängt dann jeweils viel davon ab, welche Leute seinen Fall in die Hände bekommen. Der eine kommt mit einem blauen Auge davon, während der andere militärgerichtlich verurteilt wird.

Die Dienstbeschwerde (Ziff. 86 OR) kann erhoben werden, wenn sich ein Wehrmann in seiner Ehre, seinen Persönlichkeitsrechten und seinen Kommandobefugnissen verletzt fühlt. Auch ungerecht empfundene Qualifikationen können mit Beschwerde gerügt werden. Eine Beschwerde wird durch den Vorgesetzten desjenigen entschieden, gegen den die Beschwerde erhoben worden ist. Dieser Entscheid kann an den nächsthöheren Vorgesetzten weitergezogen werden.

Der Beschwerdeentscheid wird also bei beiden Beschwerdearten von einem Mitglied der militärischen Hierarchie gefällt, und es besteht keine Möglichkeit, letztinstanzlich eine gerichtliche Behörde anzurufen.

Einen gravierenden Einbruch in die Rechtsstaatlichkeit des heute geltenden Beschwerderechts stellt das fehlende Akteneinsichtsrecht dar. Der Beschwerdeführer kann sich nicht darüber orientieren, wie die Untersuchung geführt worden ist, welche Aussagen beispielsweise Drittpersonen über ihn gemacht haben (zu denen er Stellung nehmen möchte), welches das Ergebnis der tatbeständlichen Ermittlungen ist usw. Durch die fehlende Akteneinsicht wird er in seinen Verteidigungsrechten schwer beschnitten.

In der heutigen Strafrechtswissenschaft und in der Rechtspraxis des Bundesgerichts wird das Recht auf Akteneinsicht als elementares Erfordernis eines rechtsstaatlichen Verfahrens bezeichnet. Es müsste auch im militärischen Beschwerderecht normiert werden, sofern dieses den Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit erheben will.

Da die Erfahrung zeigt, dass überall im Bereich staatlicher Machtentfaltung Ungerechtigkeiten und Willkür immer wieder auftauchen, weil diese Macht eben von Menschen gehandhabt wird, wird niemand mit Recht behaupten können, im Bereich der Armee, in der auch staatliche Macht in unzähligen Varianten entfaltet wird, komme es nie zu Ungerechtigkeiten, weshalb sich eine gerichtliche Überprüfung gewisser Entscheide nicht aufdränge. Wer in dieser Weise gegen die Revision des Soldatenrechts argumentieren wollte, würde unredlich und gegen Treu und Glaube handeln.

Der Ombudsman — Klagemauer für Ungerechtigkeit

Als Kernpunkt meiner Vorschläge zu einer Revision unseres Soldatenrechts würde ich die Einsetzung eines «Ombudsmans» betrachten. Es handelt sich bei dieser aus Skandinavien kommenden Einrichtung, die übrigens im Ausland, in der Stadt Zürich und im schweizerischen Versicherungswesen bereits mit grossem Erfolg etabliert ist, um eine Art «Klagemauer», an die sich jeder Bürger wenden kann, wenn er das Gefühl hat, es sei ihm von staatlichen Machträgern Unrecht geschehen. Mein Vorschlag zur Einsetzung eines Ombudsmans in der Armee ist übrigens vom SP-Parteitag in Interlaken akzeptiert worden. Die Diskussion darüber dürfte im grossen Rahmen einsetzen, sobald dieser Vorschlag im Parlament anhängig gemacht worden ist.

Der Ombudsman wird vom Parlament gewählt und erhält von diesem den Auftrag, die Armee zu seinen Händen in gewissen Sachbereichen zu kontrollieren. Der Ombudsman ist allein dem Parlament verantwortlich und nicht etwa auch der Militärverwaltung, was ihm natürlich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine grosse Unabhängigkeit verschafft. Er hat im Auftrag des Parlaments darüber zu wachen, dass der Wehrmann vor Willkür, Rechtswidrigkeit und Unkorrektheiten geschützt wird. Er kontrolliert, ob die verfassungsmässigen Rechte in der Armee eingehalten werden, wobei durch den Dienstbetrieb bedingte Einschränkungen dieser Rechte berücksichtigt werden müssen.

Wesentlich ist, dass der Wehrmann sich direkt an den Ombudsman wenden kann und nicht den Dienstweg einzuhalten braucht. Der Ombudsman muss sich des Anliegens des Wehrmannes annehmen, es ist dann eine andere Frage, ob er es gutheisst, denn vielleicht erweist sich die Klage des Wehrmannes als unbegründet. Dies herauszufinden, wird Aufgabe des Ombudsmans sein. Viele Vorkommnisse, die dem Ombudsman unterbreitet werden, können auch Gegenstand einer Disziplinar- oder Dienstbeschwerde sein. Insofern vermag der Ombudsman das Beschwerdewesen zu entlasten.

Der Ombudsman hat keine Entscheidungsgewalt, was besonders betont werden muss. Er ist nur Kontrollorgan, das Grundrechtsverletzungen festzustellen und die Einhaltung der «Grundsätze der Inneren Führung» zu überwachen hat. Hierzu stehen ihm umfassende Informationsbefugnisse zu. Er kann jederzeit und überall unangemeldet bei der Truppe erscheinen, in alle Akten Einsicht nehmen und über jede Auskunft von Dienststellen verfügen. Ferner hat er die Entwicklung der Strafrechtspflege und der Disziplinargerichtsbarkeit zu beobachten. Er kann sämtlichen Gerichtssitzungen und Untersuchungsverhandlungen beiwohnen. Der Ombudsman kann den beteiligten Instanzen Gelegenheit geben, die Angelegenheit zu regeln. Die Eingaben der Wehrmänner sind demnach nicht als Beschwerden in der juristischen Bedeutung des Wortes zu verstehen, sondern sie sind eher mit Petitionen zu vergleichen.

Auch wenn der Ombudsman Missstände nicht mit Amtsgewalt beheben kann, sondern den Beteiligten nur Gelegenheit zur Erledigung geben kann, wird sich ihm wegen seiner Autorität als Beauftragter des Parlaments kaum jemand widersetzen können.

Er kann sich immer noch an die Vorgesetzten der sich wider-
setzenden Person wenden, damit jene einschreite.

Die zweite wichtige Funktion des Ombudsmans besteht in der
Berichterstattung an das Parlament. Er hat jährlich einen Gesamt-
bericht zu verfassen. Es handelt sich gewissermassen um einen
Bericht über den Stand der Streitkräfte, der aus der Sicht des
vom EMD unabhängigen Kontrollbeauftragten des Parlaments ver-
fasst ist.

Schlussfolgerungen

Es ist eine unbestrittene Sache, dass dort, wo rechtliche Normen
Machtspähren und Machtstrukturen regeln, Transparenz herrscht,
diese baut bekanntlich Misstrauen ab und schafft Vertrauen.
Rechtlich nicht geregelte Machtausübung hingegen schafft immer
ein ungutes Gefühl bei den Machtunterworfenen, weil sie sich der
Gefahr des Machtmissbrauches ausgesetzt wissen. Wie diese
Gefahr in der Armee gebannt und wie der Rechtsschutz des

Wehrmannes verbessert werden kann, habe ich aufzuzeigen ver-
sucht.

Nachdem die SP einen Teil der Vorschläge bereits akzeptiert
hat, dürfte in nicht allzuferner Zeit der politische Entscheidungs-
prozess anzulaufen beginnen. Es wäre erfreulich und sicherlich
im Interesse unseres demokratischen Rechtsstaates, wenn sich
auch die anderen auf dem Boden dieser Staatsauffassung stehen-
den Parteien für die gemachten Vorschläge erwärmen könnten,
nicht zuletzt wäre es auch für die Armee vorteilhaft, wenn sie sich
positiv zu Reformen stellen würde, die Unzulänglichkeiten in der
rechtsstaatlichen Stellung des Soldaten zu beseitigen versuchen,
da dies ihre Vertrauensbasis nur stärken können.

Die Armee eines demokratischen Rechtsstaates sollte doch das
Spiegelbild dieses Staates sein, soweit eine solche Reflektierung
mit den militärischen Sachzwängen irgendwie vereinbar ist. Es
geht um die Verwirklichung des Leitbildes vom «Bürger als
Soldat».

Unsere **Qualitätsreinigung** und unser vereinfachter, stark verbilligter
Quick-Service erlauben Ihnen eine regelmässige chemische Reini-
gung Ihrer Kleider und Uniformen.
7 Filialen

Über 30 Depots
Prompter Postversand
nach d. ganzen Schweiz

FÄRBEREI UND
CHEM. REINIGUNG
Braun & Co.
Basel, Neuhausstrasse 21, Telefon 32 54 77

Reinigung Wädenswil
Telefon 75 00 75

schnell, gut,
preiswert!

Zephyr - für Männer, die es an sich haben

i

Rasierseife, Rasiercreme

Sahniger, ausgiebiger Rasierschaum.
Für die perfekte, hautnahe Rasur.

Rasierschaum

Rasierschaum-Kosmetik
aus der Dose.
Macht ihn weich...
den Bart. Sofort.



After Shave Lotion

Pflegt, strafft, verjüngt die Haut.
Tagtäglich.

STEINFELS